

Verordnung über die Kosten im Strafverfahren

Gestützt auf Art. 227 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) vom 7. April 1974 ¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 20. November 1974 ²⁾

I. Allgemeines

Art. 1

Die Verfahrenskosten (Art. 154 ff. StPO ³⁾) bestehen aus den Kosten

Verfahrenskosten

- a) des Untersuchungsverfahrens,
- b) des Gerichtsverfahrens,
- c) des Rechtsmittelverfahrens und
- d) des Rechtshilfeverfahrens nach Massgabe von Art. 354 StGB. ⁴⁾

Art. 2

Die Untersuchungskosten setzen sich aus der Gebühr, den sich direkt ergebenden Barauslagen und den Kosten der amtlichen Verteidigung im Untersuchungsverfahren zusammen.

Untersuchungskosten

Art. 3

Die Gerichtskosten setzen sich aus der Gebühr, den sich im Gerichtsverfahren direkt ergebenden Barauslagen und den Kosten für die amtliche Verteidigung im Gerichtsverfahren zusammen.

Gerichtskosten

Art. 4

Die für den Arbeitsaufwand der Organe der Strafrechtspflege zu erhebenden Gebühren legt die Regierung fest. ⁵⁾ Sie bestimmt auch die Gebührensätze für einzelne Dienstleistungen, welche die Strafbehörden ausserhalb eines Strafverfahrens oder zugunsten von Personen erbringen, die nicht am Strafverfahren beteiligt sind.

Gebühren

¹⁾ BR 350.000

²⁾ B vom 7. Oktober 1974, 288; GRP 1974/75, 341

³⁾ BR 350.000

⁴⁾ SR 311.0

⁵⁾ Vgl. dazu RV über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen, BR 350.230

Art. 5

Barauslagen

¹ Nicht durch die Gebühren erfasste Barauslagen der Organe der Strafrechtspflege werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Zu den Barauslagen gehören namentlich Vergütungen an Private und an ausserkantonale und kantonale Amtsstellen sowie insbesondere auch die an Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige ausbezahlten Entschädigungen und die Kosten der Untersuchungshaft.

³ Die Kosten für Kanzleimaterial und die PTT-Gebühren sowie die Arbeits- und Spesenentschädigungen an Untersuchungsbeamte, Richter und Aktuare sind in den Gebühren enthalten und dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

II. Kostenentscheid**Art. 6**

Inhalt

¹ Die Höhe der Verfahrenskosten wird im Dispositiv der Ablehnungsverfügung, der Einstellungsverfügung oder des Gerichtsentscheides festgesetzt; das Dispositiv regelt auch die Kostentragungspflicht.

² In den Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen werden die Untersuchungsgebühr, die Barauslagen und das Honorar des amtlichen Verteidigers gesondert festgelegt.

³ Bei Überweisung des Falles an das Gericht meldet die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Kreispräsident dem Gericht die aufgelaufenen Untersuchungskosten; die Gebühr und die Barauslagen sind gesondert aufzuführen.

⁴ Im Gerichtsentscheid sind die Untersuchungskosten, die Gerichtsgebühr, die Barauslagen des Gerichtes und das Honorar des amtlichen Verteidigers gesondert festzusetzen.

Art. 7

Rechtsmittel

Die Kostenentscheide können hinsichtlich der Kostentragungspflicht sowie der Höhe der Kosten und des Honorars des amtlichen Verteidigers mit Berufung (Art. 141 ff. StPO ¹⁾) beziehungsweise Beschwerde (Art. 138–139 StPO) angefochten werden.

¹⁾ BR 350.000

Art. 8

¹ ¹⁾ Für die Vollstreckung der Kostenentscheide des Kantonsgerichtes, des Jugendanwaltes als Einzelrichter, der Staatsanwaltschaft und der kantonalen Verwaltung sorgt das Finanzdepartement. Vollstreckung

² ²⁾ Die Vollstreckung der von Kreisbehörden getroffenen Kostenentscheide obliegt dem Kreis, jene der Bezirksbehörden dem Bezirk.

³ ³⁾ Kostenentscheide der Schulbehörden im Kinderstrafverfahren sind von den Gemeinden zu vollziehen. ³⁾

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 9**

Die Regierung regelt in einer Verordnung das Rechnungswesen im Strafverfahren und setzt die einzelnen Gebühren sowie die Entschädigungsansätze für die amtliche Verteidigung fest ⁴⁾ (Art. 154 Abs. 2 StPO ⁵⁾). Gebührenordnung
und Rechnungswesen

Art. 10

Die Übergangsbestimmungen von Artikel 232 StPO ⁶⁾ gelten bei der Anwendung dieser Verordnung sinngemäss. Übergangsordnung

Art. 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 25. November 1958 ⁷⁾, revidiert am 6. Dezember 1971. ⁸⁾ Inkrafttreten

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Absatz 1

³⁾ Im Rahmen der Anpassung des kantonalen Rechts an das schweizerische Jugendstrafgesetz (SR 311.1) wurde die Zuständigkeit der Schulbehörden aufgehoben (vgl. Art. 197 lit. a StPO, BR 350.000)

⁴⁾ Siehe RV über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen, BR 350.230

⁵⁾ BR 350.000

⁶⁾ BR 350.000

⁷⁾ AGS 1958, 191

⁸⁾ AGS 1971, 144 (Art. 7–10 und 13)